

Bestätigung über Geldzuwendungen aus Zweckerträgen des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe "Sparlotterie der Sparkassen" - Zweckertragsnachweis - im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

(Gilt nur als Reinertragsnachweis)

| | | |
|--|--|---|
| Name und Anschrift des Ausstellers (Name des Zuwendungsempfängers) | | |
| Name und Anschrift des Zuwendenden (Sparkasse) | | |
| Betrag in Euro | Betrag in Worten | Zuwendungen für Sparjahr |
| Der Zuwendungsempfänger ist durch das | | |
| Finanzamt (Ort) | Steuer-Nr. | Datum des Bescheides <small>(Kopie des Bescheides beifügen!)</small> |
| wegen Förderung (bitte entsprechendes ankreuzen) anerkannt (Abgabenordnung(AO)§§52ff.) | | |
| 1. | die Förderung von Wissenschaft und Forschung; | |
| 2. | die Förderung der Religion; | |
| 3. | die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen; | |
| 4. | die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; | |
| 5. | die Förderung von Kunst und Kultur; | |
| 6. | die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; | |
| 7. | die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; | |
| 8. | die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; | |
| 9. | die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten; | |
| 10. | die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste; Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden; | |
| 11. | die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr; | |
| 12. | die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung; | |
| 13. | die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; | |
| 14. | die Förderung des Tierschutzes; | |
| 16. | die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz; | |
| 17. | die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene; | |
| 18. | die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern; | |
| 19. | die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie; | |
| 20. | die Förderung der Kriminalprävention; | |
| 21. | die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport); | |
| 22. | die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung; | |
| 23. | die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunken, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports; | |
| 24. | die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind; | |
| 25. | die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke; | |
| 26. | Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten. | |
| <p>Nur von Stiftungen zu bestätigen: Die Stiftung bestätigt durch Stempel / Unterschrift auf diesem Nachweis, dass eine Thesaurierung des erhaltenen Zweckertrags als Stiftungskapital ausgeschlossen ist und verpflichtet sich, die Verwendung der Mittel gegenüber dem Sparkassenverband Westfalen-Lippe und der Lottereaufsicht NRW offen zu legen.</p> | | |
| Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO) | | Förderung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO) |
| vorläufig als gemeinnützig anerkannt | | nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit. |
| Ort, Datum | | Unterschrift des Zuwendungsempfängers |

Stand 07/2022